

1479

# Stenographisches Protokoll.

## 135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 5. Februar 1929.

### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1479).

**Büschristen der Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Kundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

1. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929;
2. Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1929;
3. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung je eines Gesundtschaftsgebäudes in Washington und in Rom (1479).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in St. Johann im Pongau; 2. Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See; 3. Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg; 4. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten; 5. vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande; 6. Leibrenternovelle; 7. Erdölförderungsgesetz vom Jahre 1929; 8. Zuverleihung einer Ehrenpension an den ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch; 9. XXIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (1479).

**Verhandlungen:** 1. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in St. Johann im Pongau — Berichterstatterin Rudel-Zeynek (1480) — Kein Einspruch (1480);

2. Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See — Berichterstatterin Rudel-Zeynek (1480) — Kein Einspruch (1480);

3. Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg — Berichterstatterin Dr. Pichl (1480) — Kein Einspruch (1481);

4. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1481) — Kein Einspruch (1481);

5. Vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande — Berichterstatter Burgmann (1481 u. 1482), Sajsek (1481) — Kein Einspruch (1482);

6. Leibrenternovelle — Berichterstatter Sturm (1482) — Kein Einspruch (1483);

7. Erdölförderungsgesetz vom Jahre 1929 — Berichterstatter Kaudler (1483) — Kein Einspruch (1483);

8. Zuverleihung einer Ehrenpension an den ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch — Berichterstatter Dr. Reinprecht (1483) — Kein Einspruch (1483);

9. XXIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz — Berichterstatter Schörch (1483) — Kein Einspruch (1483).

**Ausschüsse:** Antrag Salzmann auf Wahl folgender zehngliedriger Ausschüsse: Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten und Universitätsausschuß (1484).

Vorsitzender Dr. Ender eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 40 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 21. Dezember 1928 als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg und Dr. Rehrl.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bekannt: 1. betr. das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929; 2. betr. die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Jänner 1929 (Budgetprovisorium); 3. betr. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung je eines Gesundtschaftsgebäudes in Washington und in Rom.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in St. Johann im Pongau; 2. Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See; 3. Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg; 4. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten; 5. Vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande; 6. Leibrenternovelle; 7. Erdölförderungsgesetz vom Jahre 1929; 8. Zuverleihung einer Ehrenpension an den ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch; 9. XXIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

**Vorsitzender:** Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschusserichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, wirksam für das Land Salzburg, über die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in St. Johann im Pongau.

## 1480 135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 5. Februar 1929.

Berichterstatterin **Rudel-Beynek**: Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1929 ein Bundesgesetz über die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in St. Johann im Pongau angenommen. Es ist dieses Gesetz mit dem Landesgesetz identisch und ich schlage vor, der hohe Bundesrat möge keinen Einspruch gegen dieses Gesetz erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, wirksam für das Land Salzburg, über die Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See.

Berichterstatterin **Rudel-Beynek**: Der Nationalrat hat in derselben Sitzung vom 17. Jänner 1929 auch ein Bundesgesetz über die Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See angenommen. Dieses Gesetz ist ebenfalls ein paktiertes Gesetz, und ich beantrage, daß der Bundesrat keinen Einspruch gegen dieses Gesetz erhebt.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, wirksam für das Land Vorarlberg, über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg.

Berichterstatterin **Dr. Bichl**: Hoher Bundesrat! Es liegt hier ein Antrag des Ausschusses vor, gegen den Beschluß des Nationalrates über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg keinen Einspruch zu erheben. Es handelt sich nach dem Beschuß des Landtages von Vorarlberg vom 10. Februar 1927 um die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen. Salzburg, Kärnten und Vorarlberg haben landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, die in Salzburg und Kärnten auch von Mädchen besucht werden können, in Vorarlberg jedoch nicht; weshalb es für das Land Vorarlberg notwendig war, ein Gesetz zu schaffen, das die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen ermöglicht. Es ist zu begrüßen, daß dieses Gesetz sowohl die Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Volksschule und die Einführung der schulentwickelnden Mädchen in ihren künftigen Hausfrauenberuf zum Zwecke hat, und es ist besonders zu begrüßen, daß sich dieses Gesetz erziehliche Zwecke zur Aufgabe macht; denn gerade die Jugend, die mit 14 Jahren aus der Pflichtschule entlassen wird, braucht Leitung und Führung in den entsprechenden Fortbildungsschulen.

Das Gesetz sieht einerseits vor, daß die Bedingungen, wie zum Beispiel Kücheneinrichtungen, Lehrmittel und alle anderen sachlichen Erfordernisse durch die Gemeinde beigestellt werden, während anderseits der Personalaufwand mit Ausnahme jenes Betrages,

der nicht durch den Bund oder Interessentenbeiträge gedeckt ist, zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte von dem Lande gedeckt wird. Im Gesetz ist festgelegt, daß die Schulzeit zwei Jahre dauern soll, und zwar innerhalb dieser zwei Jahre 6 bis 10 Monate mit 2 bis 6 Wochenstunden und, wenn der Küchenbetrieb einsetzt, selbstverständlich länger, nämlich 4 bis 9 Wochenstunden.

Es wird im Gesetz bestimmt, daß der Unterricht, wenn er an Sonn- oder Feiertagen angezeigt werden muß, so anzusehen ist, daß dadurch der Besuch des Pfarrgottesdienstes nicht behindert wird. Ich bin ermächtigt, festzustellen, daß es auch der Wunsch des Vorarlberger Landesrates ist, daß der Unterricht womöglich an den Werktagen stattfindet und daß er nur dort, wo die Lage des Ortes oder andere nicht überwindliche Erfordernisse es erheischen, an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden darf.

Der § 6 bespricht die Gegenstände, die in diesen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Betracht kommen, er überläßt aber die Auswahl der Unterrichtsstunden, die Bestimmung des Stundenausmaßes der einzelnen Fächer und die Verteilung derselben auf die beiden Jahresstufen, den Erfordernissen der betreffenden Gegend entsprechend, dem Ortschulrate vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirkschulrates.

Im § 7 wird festgelegt, daß der Lehrstoff durch Lehrerinnen der Volks- und Bürgerschulen vorgetragen werden soll. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Gesetz im Vorarlberger Landtag am 10. September 1927 beschlossen wurde, also zu einer Zeit, wo das Hauptschulgesetz noch nicht bestanden hat, so daß in demselben noch die Bezeichnung Lehrerinnen der Volks- und Bürgerschulen vorkommt, welche Bezeichnung selbstverständlich in dem Augenblick, in dem die Bürgerschulen erloschen, sinngemäß durch Lehrerinnen der Hauptschulen zu ersetzen ist.

In dem vorliegenden Gesetz ist eine glückliche Verbindung zwischen der pflichtgemäßen obligatorischen Schulform, wie sie die einzelnen Länder erstreben, und den psychologischen Beobachtungen, die man gerade in bäuerlichen Gegenden mit dem obligatorischen Fortbildungswang gemacht hat, dadurch erreicht worden, daß der Ortschulrat und die Gemeindevertretung den obligatorischen Schulbesuch bestimmen können und daß dann auch alle Versäumnisse so wie in einer Volksschule geahndet werden, während in jenen Gegenden, wo der obligatorische Schulbesuch nicht bestimmt wurde, die Schule als eine frei zu besuchende Anstalt gilt, die allerdings für jene, die sich dafür erklärt haben, als verbindlich zu betrachten ist. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den Inhalt des Gesetzes mit Be-

## 135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 5. Februar 1929.

1481

friedigung zur Kenntnis genommen und stellt durch mich den Antrag, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

Berichterstatter Dr. Reinprecht: Hoher Bundesrat! Der Kärntner Landtag hat am 27. September v. J. ein Landesgesetz beschlossen, nach welchem die Entschädigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Kärnten von 50 g für jede Wochenunterrichtsstunde auf 1 S 50 g und die Wegenentschädigung von 20 g pro Kilometer auf 30 g pro Kilometer erhöht wird. Der Nationalrat hat diesem Gesetz durch Bundesgesetz vom 17. Jänner 1929 seine Zustimmung erteilt.

Ich stelle namens des Rechts- und Verfassungsausschusses den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, wirksam für das Burgenland, betr. Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juli 1923, L. G. Bl. Nr. 43 (Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 450), über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenland.

Berichterstatter Burgmann: Hoher Bundesrat! Im Burgenland besteht bisher noch der Gesetzesbeschluß vom 12. Juli 1923, laut welchem die Schulpflicht mit vollendetem 6. Lebensjahr beginnt und mit vollendetem 14. Lebensjahr endet. Nach diesem Gesetzesbeschluß konnten die Schüler, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten, auch während des Schuljahres aus der Schule austreten. Es ist selbstverständlich, daß Schüler, welche anfangs September in die Schule eingeschrieben werden und schon im Oktober oder November wieder von der Schule ausbleiben können, nicht denselben Eifer entwickeln werden wie solche, welche wissen, daß sie einen vollständigen Abschluß ihrer Studien in der Schule erhalten werden. Aber auch für die Lehrpersonen war dieses Gesetz von Nachteil, weil auch die Lehrer nicht mit sehr viel Eifer und Hingabe ihrer Verpflichtung nachkommen werden, wenn sie wissen, daß sie gegen Ende des Schuljahres nur mehr vor leeren Bänken stehen werden und die Frucht ihrer Bemühungen eigentlich nicht mehr sehen können. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun auch im Burgenland das Gesetz dahin geändert werden, daß die Schulpflicht mit vollendetem 6. Lebensjahr beginnt und bis zum vollendeten 8. Schuljahr dauert. Wir erblicken in diesem Gesetzesbeschluß wieder einen Fortschritt auf unserem Schulgebiete.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt daher den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Sassik: Hoher Bundesrat! Die Begründung zu den uns vorliegenden Gesetzesentwurf über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenland besagt am Schlusse, daß der Nationalrat wohl am 10. Juli 1928 ein gleichlautendes Gesetz beschlossen hat, das für ganz Österreich gilt, die Wirksamkeit desselben sich jedoch nicht auf das Burgenland erstreckt, weshalb für das Burgenland ein eigenes Gesetz erforderlich ist.

Die Rede des Herrn Bundeskanzlers in Graz beinhaltet unter anderem einen Satz, in dem es hieß (liest): „Bei dem einheitlichen Geiste in allen auf dem Boden der Republik bestehenden Verwaltungen zu erziehen, der wirtschaftlichen Vernunft auf allen Linien zum Siege zu verhelfen, ist eine der Hauptaufgaben unserer Politik.“ Der uns vorliegende Gesetzesentwurf bestätigt aber, daß die Bundesregierung bisher just das Gegenteil von dem mache, was ihr Bundeskanzler in Graz als seine momentane Auffassung der Hauptaufgaben unserer Politik zum Ausdruck bringt.

Um das für das übrige Österreich in Geltung gekommene Gesetz auch für das Burgenland in Anwendung zu bringen, müßte der burgenländische Landtag in Tätigkeit gesetzt werden, der Nationalrat und seine Ausschüsse, der Bundesrat und seine Ausschüsse müßten damit Zeit und daher Geld aufwenden, das Ministerium und die Landesregierung müßten große Auslagen machen, um diese Gesetze separat zu publizieren und in die einzelnen Schulen hinauszubringen, alles nur deshalb, weil es die Bundesregierung im Burgenland als ihre Hauptaufgabe betrachtet, die konfessionelle Schule, wie sie bisher bestanden hat, aufrechtzuerhalten.

Dreimal wurde der Bundesregierung die Möglichkeit geboten, dem Burgenland das zu geben, was allen übrigen Bundesländern eigen ist, das Reichsvolkschulgesetz. Der Nationalrat hat dreimal, und zwar zuerst die sofortige, dann die unverzügliche und schließlich die raschste Erstreckung des Reichsvolkschulgesetzes auf das Burgenland beschlossen. Zweimal hat die Bundesregierung diesem Mehrheitsbeschluß, diesen, demokratisch betrachtet, Auftrag des Nationalrates nicht Folge geleistet, und es steht zu befürchten, daß der dritte Beschuß ebenfalls nicht zur Durchführung kommt. Und doch bedeutet die Ausführung des Beschlusses einen Teil der vom Herrn Bundeskanzler in Graz erwähnten politischen Hauptaufgaben unserer Republik.

Welch unnötige geldliche Belastung müssen die Burgenländer allein aus dem Titel „Schule“ auf sich nehmen! Betrachten wir nur irgendeine kleine Dorfgemeinde. Um sich selbst erhalten zu können, ist die Gemeinde gezwungen, 200 bis 400 Prozent

## 1482 135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 5. Februar 1929.

und noch mehr an Gemeindeumlagen vorzuschreiben und einzutreiben. Die einzelnen Kultusgemeinden müssen aber ebenso viele Prozente und noch mehr einheben, um die konfessionelle Schule zu erhalten, in einer Gemeinde oft zwei und selbst drei Schulen, wo eine einzige Schule, die höher klassifiziert wäre, denselben Dienst tun würde. Würde die konfessionelle Schule im Burgenland verschwinden und die Ausdehnung des Reichsvolksschulgesetzes durchgeführt werden, dann würde jede Gemeinde und jeder einzelne ganz bedeutende finanzielle Ersparnisse machen. Hier und im Nationalrat ist wiederholt besprochen worden, welch ungeheure Mehrbelastung es für jede Gemeinde bedeutet, wenn zwei, ja in manchen Gemeinden drei bis vier Schulleiter bezahlt werden müssen; wenn statt der einfachen Beschaffung von Lehrbehelfen eine dreifache bis vierfache Beschaffung Platz greifen müßt. Das sind alles Lasten, die nur daraus entspringen, daß die Bundesregierung auf der konfessionellen Schule im Burgenland beharrt. Wir hätten nach der Ausdehnung des Reichsvolksschulgesetzes auf das Burgenland nicht mehr die minderklassifizierten einklassigen Schulen, sondern wir könnten höher gereichte, mehrklassige einheitliche Schulen im Lande haben, was für die Erziehung der Kinder von außerordentlichem Vorteil wäre. Durch die Erstreckung des Reichsvolksschulgesetzes würde den Gemeinden und jedem einzelnen ihrer Bewohner eine ganz bedeutende Auslagenpost gewaltig vermindert werden.

Wenn der Herr Bundeskanzler meint, es sollen die Steuern erträglich gemacht werden, so ist es auch Pflicht der Bundesregierung, die Schäden der konfessionellen Schule für die burgenländischen Steuerträger zu beheben und den Beschuß des Nationalrates endlich, aber wirklich raschestens zur Durchführung zu bringen. Dann wird es künftig überflüssig sein, solche Gesetzentwürfe wie der heute vorliegenden zu beraten und zu beschließen.

Selbstverständlich stimmen auch wir für die Regelung der Schulpflicht; ist sie doch im Interesse der Schule und der Erziehung unserer Jugend gelegen. Ich spreche aber nochmals, und zwar im Namen der Sozialdemokraten und der Burgenländer im allgemeinen, den Wunsch aus, die Bundesregierung möge den Worten des Bundeskanzlers endlich die Tat folgen lassen. Sie hat ja die Möglichkeit, zumindest den guten Willen zu zeigen, indem sie den Burgenländern unnötige Ausgaben erspart, die konfessionellen Schulen im Lande aufhält und dem Lande das gibt, was jeder einzelne sehnsüchtig wünscht: die Aufhebung der konfessionellen Schule und die Einführung des Reichsvolksschulgesetzes.

**Berichterstatter Burgmann:** Vor allem möchte ich feststellen, daß auch die übrigen Bundesländer und nicht nur das Burgenland ein gleichlautendes Gesetz über die Schulpflicht beschließen müssen, daß

also in dieser Beziehung das Burgenland keine Ausnahme von den übrigen Bundesländern macht.

Was die Schulverhältnisse im Burgenlande sonst betrifft, möchte ich dem Herrn Vorredner nur in Erinnerung bringen, daß auch wir im Burgenland bestrebt sind, geregelte Schulverhältnisse zu bekommen. Ich möchte daran erinnern, daß ich vor einigen Jahren, als ich noch Schulreferent des Burgenlandes war, von der Landesregierung den Auftrag erhalten habe, mich mit den Parteien des Nationalrates ins Einvernehmen zu setzen und über ein burgenländisches Schulgesetz zu beraten. Wir haben damals unter dem Vorsitz des Unterrichtsministers auch einige solche Konferenzen abgehalten, wir haben eine fertige Vorlage vorgelegt, selbstverständlich bei Wahrung der konfessionellen Schule; denn die Bevölkerung des Burgenlandes hat sich seinerzeit mit großer Mehrheit für die Erhaltung der konfessionellen Schule ausgesprochen. Eine gesetzliche Regelung unserer Schulverhältnisse ist jedenfalls allen Parteien erwünscht. Der von uns damals vorgelegte ausgearbeitete Vorschlag wurde aber von der Gegenseite nicht einmal als Grundlage der Verhandlungen angenommen. Wir haben damals den Antrag gestellt, die gegnerische Partei möge nun ihrerseits einen Vorschlag vorlegen, über den wir dann beraten werden. Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß wir bis heute noch vergeblich auf diesen Gegenvorschlag warten und daß nicht wir allein schuld daran sind, wenn wir noch immer keine gesetzliche Regelung des Schulwesens im Burgenland besitzen. Ich ersuche nochmals um Annahme meines Antrages. (Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Vorsitzenderstellvertreter Dr. Hugelmann den Vorsitz übernommen.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, mit welchem einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1926, B. G. Bl. Nr. 6 ex 1927, über einen Fürsorgefonds für Leibrentenversicherte (Leibrentnergesetz) abgeändert werden (Leibrentner-Novelle).

**Berichterstatter Sturm:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz bedeutet eine kleine Verbesserung der Fürsorge für unsere Kleinrentner. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß wir dieses Gesetz befürworten und dagegen keinen Einspruch erheben. Ich finde es aber auch ganz selbstverständlich, daß wir dazu noch den Wunsch aussprechen, es möge der Regierung oder, besser gesagt, unserer Volkswirtschaft bald ermöglicht werden, den Forderungen unserer Kleinrentner noch mehr gerecht zu werden. Wir verzichten auf noble Gesten nach der andern Seite hin, die sich unser armer Staat nicht leisten kann, und würden nur wünschen, daß der Staat diesen Armuten der Armen, den Kleinrentnern, endlich das geben kann was

## 135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 5. Februar 1929.

1483

ihnen gebührt. Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1929, betr. Steuer- und sonstige Abgabenbefreiungen für Erdöl- und Erdgasgewinnung (Erdölförderungsgesetz vom Jahre 1929).

Berichterstatter **Handler**: Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner ein Gesetz beschlossen, womit die Erschließung von Erdgas- und Erdölvorkommen durch gewisse Begünstigungen erleichtert und gefördert werden soll. Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß in Österreich Erdöl und Erdgas vorkommen. Die Geologen und Sachverständigen sind der Meinung, daß diese Vorkommen in ausreichendem Maße vorhanden sind, und es erscheint daher jedenfalls zweckmäßig, ein Gesetz zu beschließen, durch das die Erschließung solcher Vorkommen gefördert und erleichtert wird. Das Gesetz lehnt sich im allgemeinen an die Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes an, verfolgt dieselben Tendenzen und schafft Begünstigungen hauptsächlich in steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht. Diese Begünstigungen sind teils etwas erweitert, teils etwas eingeschränkt. Erweitert aus dem Grunde, weil das Risiko in diesem Falle ein wesentlich größeres ist, eingeschränkt in bezug auf die Zeitdauer, weil es sich ja bei diesem Gegenstand in kurzer Zeit zeigen muß, ob ein Erfolg zu erzielen ist oder nicht.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes anbelangt, handelt der erste Abschnitt von der Steuerbefreiung. Es wird gefordert, daß die Bohrungen, wenn die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, zu einem gewissen Zeitpunkt und innerhalb eines gewissen Zeitraumes begonnen werden, es wird weiters gefordert, daß die Vorrichtungen, die zum Bohren gehören, womöglich inländischer Herkunft sind, und es wird schließlich verlangt, daß die Materialien, die gewonnen werden, soweit sie Halbfabrikate ergeben, im Inland verarbeitet werden. Die Steuerbefreiung ist mit sechs Jahren begrenzt. Es sind in diesem Hauptstück auch Bestimmungen über die zulässigen Abschreibungen von Betriebsverlusten enthalten, die mit Rücksicht auf das große Risiko in diesem Falle sehr weitgehend sind.

Wesentlich über die Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes hinaus gehen die Begünstigungen in bezug auf die Gebührenbefreiung. Man geht sogar so weit, daß man die Befreiung auch auf die Freischufgebühren und die Gebühren von allen kaufmännischen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die schriftlich gemacht werden, erstreckt. Weiters enthält das Gesetz Bestimmungen über die Durchführung, die mehr formaler Natur sind.

Ich möchte nur noch vom Standpunkte der Grundbesitzerrechte bemerken, daß selbstverständlich in

diesem Gesetz keine Bestimmungen enthalten sind, die diesbezüglich eine Regelung vornehmen. Das Gesetz befaßt sich mit dieser Materie aus dem Grunde nicht, weil hier die Bestimmungen des alten Berggesetzes vom Jahre 1854 gelten, die sich ja auch auf das Erdgas und auf das Erdöl beziehen.

Es wurde dieser Nationalratsbeschluß im Ausschüsse für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt, und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1929 über die Zuwendung einer Ehrenpension an den ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch.

Berichterstatter **Reinpacht**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner beschlossen, daß dem ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch vom 1. Jänner 1929 anfangen eine Ehrenpension im Betrag von 12.000 S jährlich zuerkannt wird. Über Erfüllung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1929, womit Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 354, abgeändert und ergänzt werden. (XXIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).

Berichterstatter **Schorsch**: Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1929, über den ich zu referieren habe, beinhaltet eine Ergänzung der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz und damit gleichzeitig auch eine Abänderung dieser Novelle. Es soll der Absatz 3 der XXIII. Novelle als Absatz 4 und der Gesetzestext vom 29. Jänner, den ich hier vertrete, als Absatz 3 gesezt werden. Durch diese Abänderung wird der alte in den früheren Novellen bestandene Zustand wiederhergestellt, wonach es möglich ist, daß bei Gemeinden mit eigenem Statut durch Verordnung, die der Zustimmung des Nationalrates bedarf, die Versicherungspflicht für Arbeiter unter der Voraussetzung aufgehoben werden kann, daß die Gemeinden eigene Einrichtungen getroffen haben, die zumindest das Mindestmaß der gesetzlichen Voraussetzungen erreichen.

Die Vorlage hat den Ausschuß passiert, und ich beantrage in seiner Vertretung, daß der Bundesrat gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch erhebe.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Die Tagesordnung ist erledigt.

1484

## 135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 5. Februar 1929.

**Dr. Salzmann:** Hoher Bundesrat! Wir haben am 7. Dezember vorigen Jahres eine Abänderung der Geschäftsordnung beschlossen. Nach § 17 dieser abgeänderten Geschäftsordnung sind Ausschüsse zu wählen.

Ich stelle den Antrag (*liest*):

„Es werden folgende Ausschüsse gewählt: Ein Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, ein Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, ein Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten und ein Unvereinbarkeitsausschuß.“

Die Ausschüsse bestehen aus 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern.

Auf je 5 Mitglieder des Bundesrates entfällt sohin ein Mandat als Ausschußmitglied, beziehungsweise als Ersatzmann.“

Der Antrag, der gemäß § 38 der Geschäftsordnung sofort zur Abstimmung gelangt, wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Min. nachm.

